

N! Region 5G / Energieberater

Michael Esslinger



PV Pflicht und Solarpaket I

DIE PHOTOVOLTAIK-PFLICHT

- BEI NEUBAU
- BEI DACHSANIERUNG

Solarpaket 1

DIE PHOTOVOLTAIK-PFLICHT GEMÄß PHOTOVOLTAIK-PFLICHT-VERORDNUNG (PVPF-VO) GILT AB ...

1. Januar 2022:

- für alle **Neubauten Nichtwohngebäude**
- für alle offenen **Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen**

1. Mai 2022:

- für alle **Neubauten von Wohngebäuden**

1. Januar 2023:

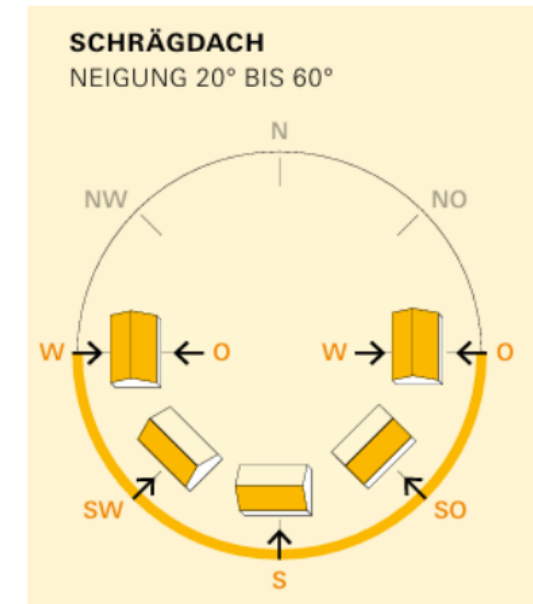
- im Bestand bei allen **grundlegende Dachsanierungen**

DIE PFLICHT KOMMT NICHT ZUM TRAGEN, WENN...

- ... **keine** zur Solarnutzung **geeignete Dach- der Stellplatzfläche** vorhanden ist
- ... das Gebäude eine **Nutzfläche <50 m²** hat
- ... der **Netzanschluss verweigert** wird
- ... **keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung** vorliegt

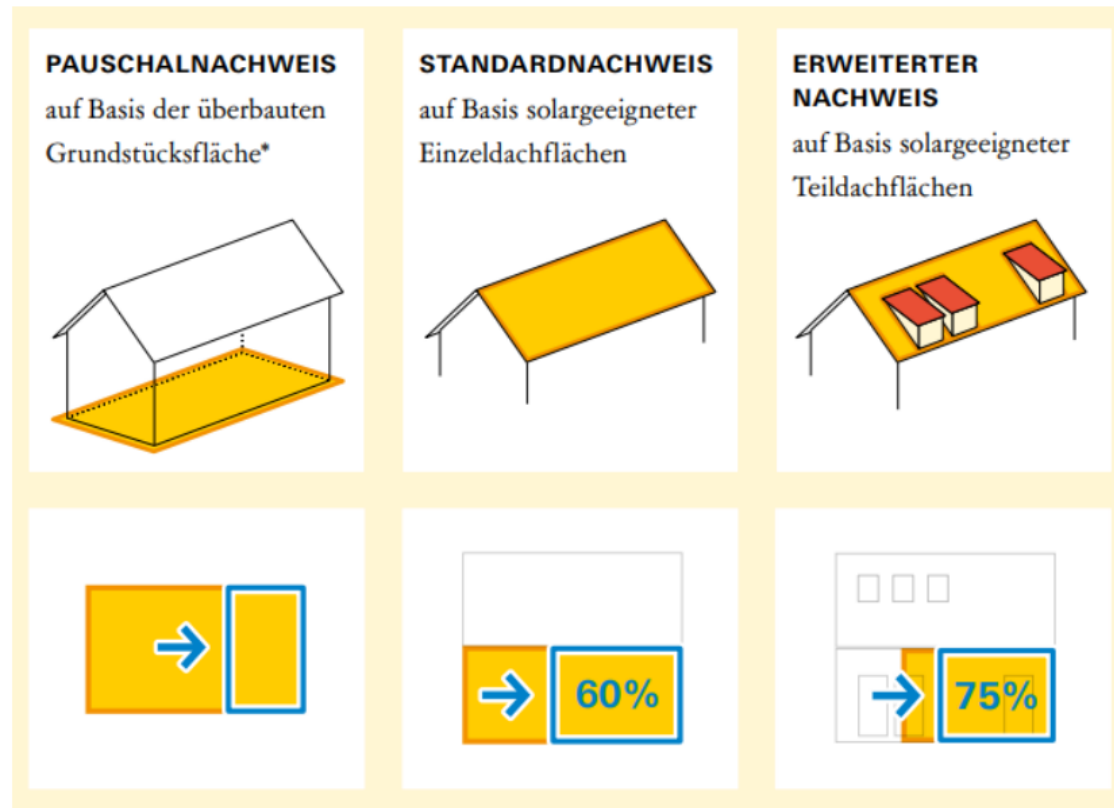
WANN IST EINE DACHFLÄCHE ZUR SOLARNUTZUNG GEEIGNET?

- Zusammenhängende **Mindestfläche von 20 m²**
- Hinreichend **von der Sonne beschienen**
nicht oder geringfügig verschattet d.h. min. 75% des Ertrages einer Anlage mit 35° und Südausrichtung
- **hinreichend eben**
- bei Flachdächern (bis 20°) : keine weiteren Anforderungen
- bei geneigten Dächern:
Neigung von 20 bis 60 °, nach **Ost und West und allen dazwischenliegenden Himmelsrichtungen zur südlichen Hemisphäre**



Quelle: Praxisleitfaden zur Photovoltaik-Pflicht, triolog GbR

WELCHE LEISTUNG SOLL DIE PV-ANLAGE HABEN?



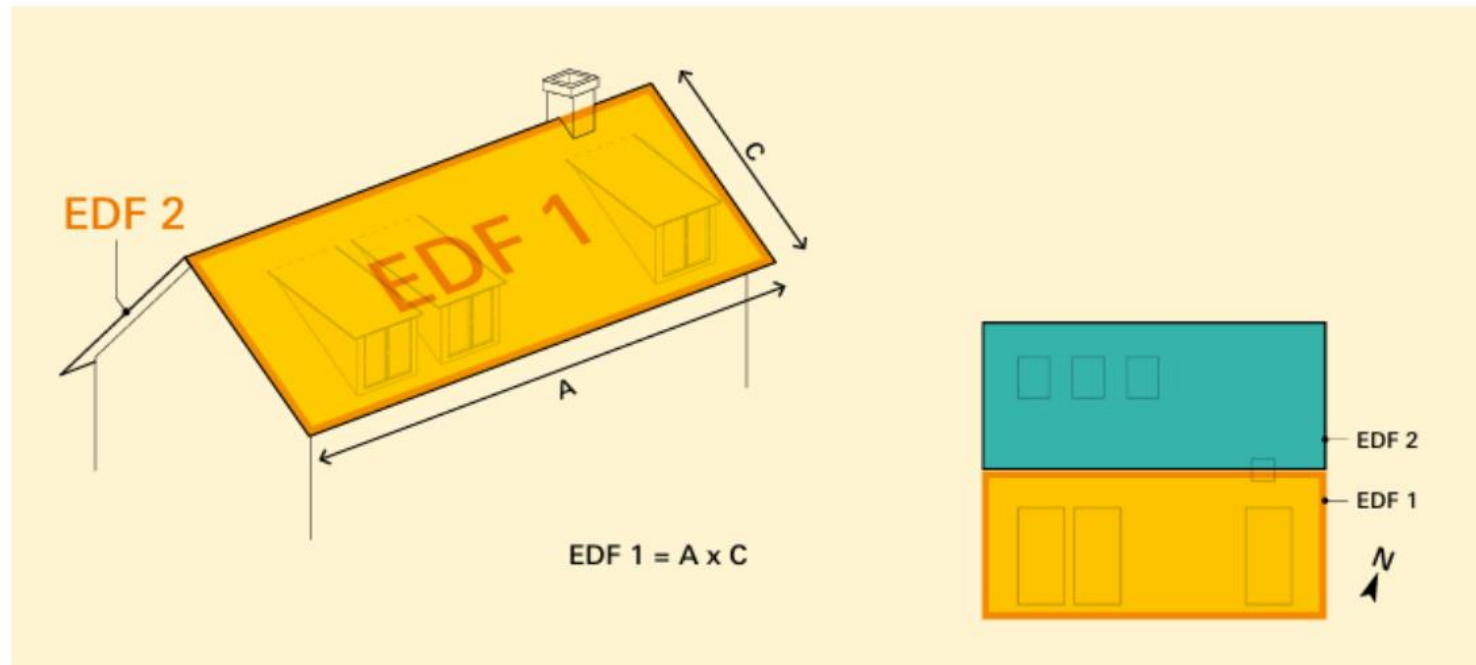
Die Prozentanteile sind jeweils um 50% reduziert, wenn eine Pflicht zur Dachbegrünung besteht.

Maximal besteht die Pflicht für eine Anlagenleistung von jetzt 1000 kWp (750kWp).

Quelle: Praxisleitfaden zur Photovoltaik-Pflicht, triolog GbR

STANDARDNACHWEIS

60% der gesamten solargeeigneten Dachfläche



Nur die Einzeldachfläche EDF 1 gilt als solargeeignet. Die Schrägdachfläche EDF 2 ist in diesem Beispiel aufgrund der nördlichen Ausrichtung nicht solargeeignet und fällt daher nicht unter die Photovoltaik-Pflicht.

Quelle: Praxisleitfaden zur Photovoltaik-Pflicht, triolog GbR

ERWEITERTER NACHWEIS

75% der gesamten solargeeigneten Teildachfläche

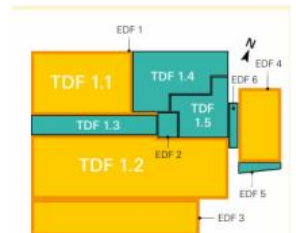
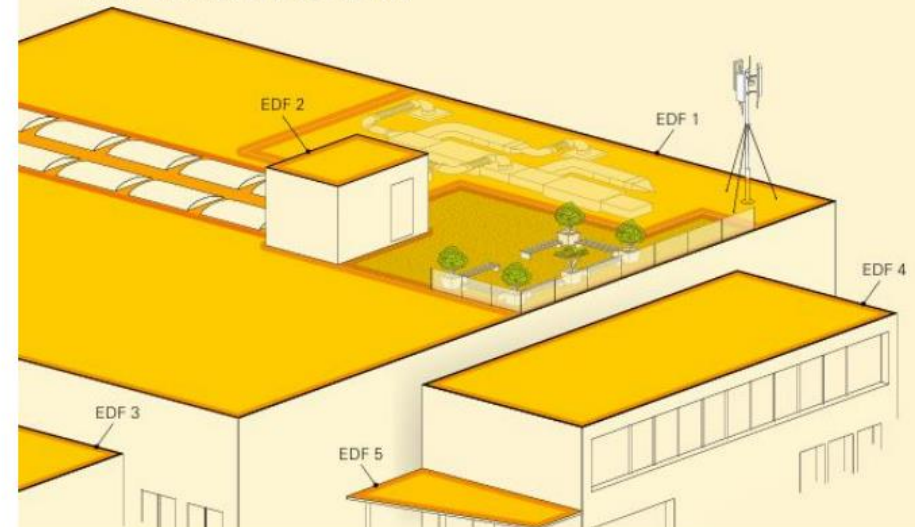
BEISPIEL 1

WOHNGEBÄUDE
MIT DACHGAUBEN



BEISPIEL 2

NICHTWOHNGEBÄUDE
MIT FLACHDÄCHERN



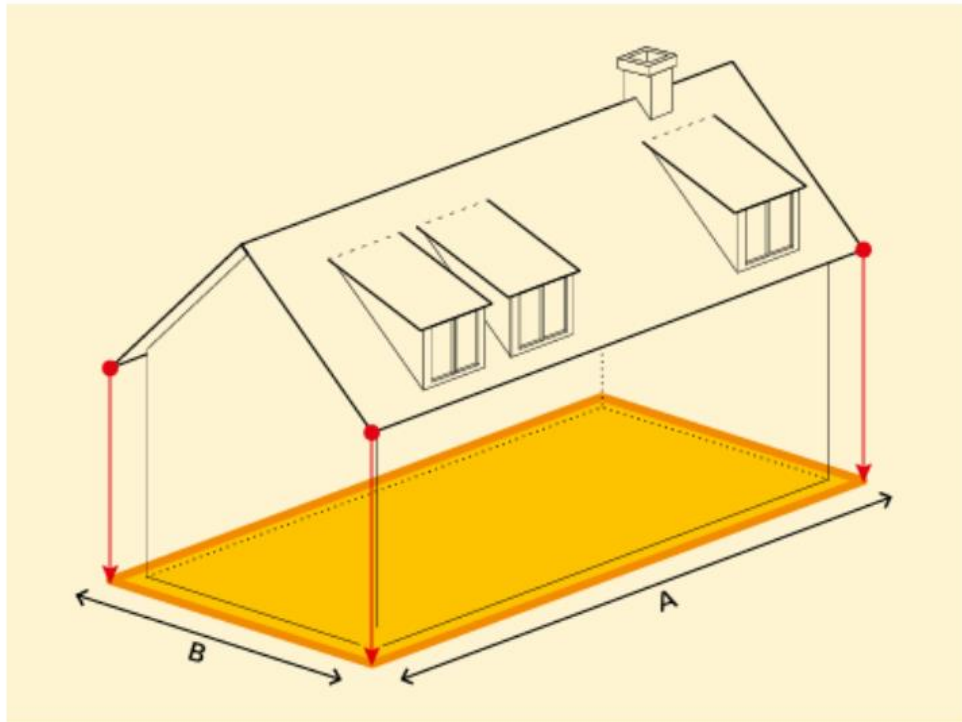
Flächenberechnung für Beispiel 2

TDF 1.1	solargeeignet	230 m ²
TDF 1.2	solargeeignet	480 m ²
TDF 1.3	Oberlichter	
TDF 1.4	Technische Aufbauten	
TDF 1.5	Laufwege/Dachgarten	
EDF 2	Fläche < 20 m ²	
EDF 3	solargeeignet	200 m ²
EDF 4	solargeeignet	130 m ²
EDF 5	Fläche < 20 m ²	
EDF 6	Fläche < 20 m ²	
Solargeeignete Gesamtfläche		1.040 m²
Modul-Mindestfläche (75%)		780 m²

Quelle: Praxisleitfaden zur Photovoltaik-Pflicht, triolog GbR

PAUSCHALNACHWEIS

0,06 kWp je m² überbauter Grundstücksfläche



Quelle: Praxisleitfaden zur Photovoltaik-Pflicht, triolog GbR

Gilt nur bei:

- Neubau Wohngebäuden
- grundlegenden Dachsanierungen

GIBT ES AUCH ERSATZMAßNAHMEN?

Statt eine Photovoltaikanlage für den Eigenbetrieb zu realisieren, können auch folgende Ersatzmaßnahmen zur Erfüllung der PV-Pflicht realisiert werden:

- **Solarthermie** (ggf. Kombination)
1 kWp installierte PV-Leistung entspricht 5,5 m² Kollektorfläche
- Nutzung von anderen Flächen eines Gebäudes oder in dessen **unmittelbaren räumlichen Umgebung**
- Verpachtung bzw. **Contracting**

WIE WIRD DIE PFLICHT-ERFÜLLUNG NACHGEWIESEN?

- **spätestens 12 Monate nach der Baufertigstellung**
- Registrierungsbestätigung des **Marktstammdatenregister**
- **Textform** ausreichend (eMail)
- bei zuständiger **unteren Baurechtsbehörde**

Pflicht Neubau

WENN DIE PV-ANLAGE NICHT WIRTSCHAFTLICH SEIN SOLLTE?

Wenn die Durchführbarkeit des Bauvorhabens gefährdet ist, also eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegt, **kann eine kleinere Photovoltaikanlage installiert werden.**

Die Durchführbarkeit gilt als gefährdet, wenn folgende Schwellenwerte überschritten werden:

- Neubau Wohngebäude: **10 % der Baukosten des Neubaus**
- Neubau Nichtwohngebäude: **20 % der Kosten des Neubaus**
- Neubau Parkplatz: **30 % der Kosten des Neubaus**

unbillige Härte im Einzelfall

Teilweise
Befreiung

Pflicht Neubau

WIE WIRD DIE TEILWEISE BEFREIUNG ANGEFRAGT?

Der Befreiungsantrag ist mit **aufgeschlüsselten Kostenangaben** bei der **zuständigen Behörde** einzureichen:

- **zusammen mit der Bauvorlage**
- Muster-Formulare des Umweltministeriums
- ggf. kann die Vorlage eines qualifizierten Sachverständigennachweises auf Kosten des Bauherrn oder der Bauherrin gefordert werden

Pflicht Dachsanierung

WANN IST EINE DACHSANIERUNG GRUNDLEGENDE?

- wenn die **Abdichtung oder die Eindeckung eines Daches vollständig erneuert** wird
- gilt auch bei Wiederverwendung von Baustoffen
- ausgenommen: Baumaßnahmen, die ausschließlich zur Behebung kurzfristig eingetretener Schäden vorgenommen werden

Pflicht Dachsanierung

WENN DIE PV-ANLAGE NICHT WIRTSCHAFTLICH SEIN SOLLTE?

Wenn die Durchführbarkeit des Bauvorhabens gefährdet ist, also eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegt, **kann eine Befreiung von der Photovoltaik-Pflicht ausgesprochen werden.**

Die Durchführbarkeit gilt als insgesamt gefährdet, wenn folgende Schwellenwerte überschritten werden:

- **70% der PV-Kosten gegenüber der sonstigen Systemkosten für:**
 - **Netzanschluss- und sonstige Systemkosten**
(= bau- und elektrotechnische Maßnahmen, z.B. Brandschutz, Bausicherheit, Statik)

unbillige Härte im Einzelfall:

- fehlende Kreditzusage oder die fehlende Verpachtungsmöglichkeit

Nr.	Kostenart (§ 2 Absatz 5 PVPF-VO)	spezifische Kosten	Anteil an Kostenart 3	Anteil an Kostenart 1
1	Module, Unterkonstruktion, Wechselrichter, Messeinrichtungen und zugeordnete Montagekosten („übrige Kosten“ nach § 7 Absatz 5 PVPF-VO)	1.400 EUR/kWp	58 %	100 %
2	Netzanschluss- und sonstige Systemkosten (für bau- und elektrotechnische Maßnahmen, zum Beispiel Brandschutz, Sicherheit, Statik) und zugeordnete Montagekosten	1.000 EUR/kWp	42 %	71 %
3	Gesamtkosten der Photovoltaik-Anlage	2.400 EUR/kWp	100 %	171 %

Vollständige
Befreiung

Pflicht Dachsanierung

WIE WIRD DIE VOLLSTÄNDIGE BEFREIUNG ANGEFRAGT?

Der Befreiungsantrag ist mit **aufgeschlüsselten Kostenangaben** bei der **zuständigen Behörde einzureichen**.

- **spätestens 2 Monate vor Baubeginn**
- Muster-Formulare des Umweltministeriums
- ggf. kann die Vorlage eines qualifizierten Sachverständigennachweises auf Kosten des Bauherrn oder der Bauherrin gefordert werden

Informationsseiten

Rechtsgrundlagen, Erklärvideo, FAQ, Muster für Befreiungsantrag etc.

um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/sonnenenergie/photovoltaik/photovoltaikpflicht

Praxisleitfaden PV-Pflicht des Umweltministeriums

um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publicationen/Energie/Praxisleitfaden-Photovoltaikpflicht-barrierefrei.pdf

Zusammenfassung PV-Pflicht des PV-Netzwerks

https://www.photovoltaik-bw.de/fileadmin/user_upload/Themen/Photovoltaik-Pflicht_in_Baden-Wuerttemberg/Downloads/PV_Pflicht2022_Gebaeude.pdf

PV- Checkliste für Kommunen der kea BW

www.kea-bw.de/fileadmin/user_upload/Contracting/Angebote/KEA-BW-PV-Checkliste.pdf

Steckersolar (Balkon)

- Modulleistung max. 2.000Wp
- WR-Leistung max. 800VA (statt 600VA)
 - VDE: Schukostecker noch unklar
- Steckersolar wird getrennt von „großer“ PV betrachtet
 - keine „Zusammenrechnung“ mehr
- Anmeldung beim Netzbetreiber entfällt
 - Vereinfachte Anmeldung über Marktstammdatenregister
- Alter Stromzähler darf übergangsweise rückwärts laufen

Nicht im Solarpaket I:

- Privilegierung Steckersolar (MFH) = Aufgabe des Justizministeriums

N! Region 5G / Energieberater

Michael Esslinger

Mieterstrom

- Jetzt auch für gewerbliche Nutzer möglich
 - Nicht für „konzernintern verwobene“ Unternehmen
- Anlagen bis 1.000kWp möglich
- Anlage darf auch auf Nebenanlagen (wie z.B.: Garagen,...) betrieben werden
 - Wenn keine Netzdurchleitung

Netzanschluss / weitere Regelungen

- 4 Wochen Frist zur Beantwortung der Netzanschlussbegehren:
 - Grenze wird von 10,8kWp auf 30kWp angehoben
- Kein separater Stromliefervertrag mehr für Volleinspeiseanlagen (bis 100kWp) nötig
 - Abrechnung über bestehenden Stromliefervertrag möglich (Entfall Grundgebühr)
- „Solarstadl“ = Gebäude im Außenbereich
 - Bestehende Gebäude im Außenbereich
 - Neuer Stichtag 01.03.2023
- Ausgeförderte PV-Anlagen= Marktwert vom Netzbetreiber
 - Regelung wurde um 5 Jahre verlängert –bis 2032
 - Bei intelligenten Messsysteme stehen dem Netzbetreiber 0,2ct/kWh Direktvermarkterpauschale zu
- TAB der Netzbetreiber soll vereinheitlicht werden
 - Sondervorgaben nur in bestimmten Fällen zulässig
- Garten-PV (bis 20kWp) unabhängig davon ob Hausdach geeignet ist

Große PV Anlagen

- Keine Pflicht zur Direktvermarktung für Anlagen ab 100kWp:
 - Bis 200kWp unentgeltliche Abnahme:
 - Überschussmengen ohne Vergütung an Netzbetreiber
 - Keine Direktvermarktungskosten
- Ausschreibungsgrenze wird auf 750kWp abgesenkt (bisher 1000kWp):
 - Übergangsfrist 1 Jahr
- Anlagenzertifikat erst ab 270kW Einspeiseleistung oder ab 500kWp installierter Leistung erforderlich

Repowering

- Modultausch „Repowering“ ohne Einschränkungen möglich:
 - kein Nachweis, das Module defekt sein müssen
 - Alte Vergütung für alten Leistungsteil bleibt erhalten

N! Region 5G / Energieberater

Michael Esslinger

Vergütungssätze

- Ab 40kWp wird die Förderung für Dachanlagen um 1,5ct/kWh erhöht!!!
 - Jedoch beihilferechtlicher Genehmigung der EU ausstehend

Exkurse: Steuerbarer Verbrauch (ENWG 14A)

Seit 01.01.2024 gelten die Vorgaben der BNetzA zu steuerbaren Verbrauchern:

- Anschluss steuerbarer Verbraucher muss erfolgen (keine Ablehnung des Netzbetreibers weil „Netz voll“)
- Steuerbare Verbraucher müssen **im Notfall** vom Netzbetreiber ansteuerbar sein (Smart Meter+ Steuerbox)
- Abschaltung nicht zulässig, nur „Dimmung“
 - Mindestleistung 4,2kW (pro Verbrauchseinrichtung) muss bereitgestellt werden
- Vorteil für Betreiber: Reduzierung der Netzgebühren (Pauschal, prozentual)
 - Ab April 2024 können pauschale Reduzierung mit zeitvariablen Netzendgelten kombiniert werden

Für wen gilt das (ab 4,2kW):

- Wärmepumpen, Klimaanlage
- Wallboxen
- Stromspeicher

N! Region 5G / Energieberater

Michael Esslinger



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit